



Vorlage an den Landrat

Betreffend Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)

vom 11. Februar 2014 / Fassung für Vernehmlassung

Jahresplanung des Regierungsrates 2013, Punkt 2400.009, Seite 164

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB): Bestrebungen im Kanton Basel-Landschaft und beim Bund.....	3
2.1	FEB im Kanton Basel-Landschaft	3
2.1.1	Impulsprogramm, Einführung und Umsetzung	3
2.1.2	Heutiges Angebot an FEB-Einrichtungen.....	4
2.2	Gesetzesentwurf vom 15. Dezember 2011 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich	6
2.3	Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 08. November 2012 und Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ vom 08. November 2012.....	7
2.4	FEB beim Bund	7
2.4.1	FEB-Massnahmen auf Bundesebene	7
2.4.2	Volksabstimmung vom 5. März 2013 über den Bundesbeschluss über die Familienpolitik (Artikel 115a der Bundesverfassung).....	7
3	Erarbeitung des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung.....	8
3.1	Runder Tisch FEB	8
3.2	Zusammenarbeit mit den Gemeinden.....	8
4	Ziele des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung	9
5	Grundzüge des Gesetzesentwurfs	9
6	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	10
7	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	14
8	Finanzielle und personelle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung	14
8.1	Auswirkungen auf den Kanton	14
8.1.1	Mehrkosten für den Kanton durch FEB	15
8.2	Auswirkungen auf die Gemeinden	15
8.2.1	Aktuelle Kosten der Gemeinden	15
8.2.2	Überlegungen zur Entwicklung der Kosten für die Gemeinden	16

8.3	Nutzen für Kanton und Gemeinden	16
8.4	Regulierungsfolgeabschätzung.....	16
9	Verhältnis des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ und zur Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“.....	17
9.1	Unterschiede zwischen den drei bestehenden Regelungsvorschlägen.....	17
9.2	Was möchte die Verfassungsinitiative „Für eine unbürokratische Kinderbetreuung“?	18
9.3	Was möchte die „Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“?	19
10	Weiteres Vorgehen.....	22
11	Anträge	22

1 Zusammenfassung

Das gesellschaftliche Anliegen der Vereinfachung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienergänzende Kinderbetreuung (im Folgenden FEB) genießt hohe Akzeptanz. Zur Umsetzung dieses Anliegens wurden zwei Initiativen eingereicht. Die FEB-Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ möchte eine angemessene Wahlfreiheit der Eltern betreffend der Betreuungsform ihrer Kinder (Eigen- oder Fremdbetreuung) und eine flächendeckende Subjektfinanzierung im Frühbereich und für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) einführen. Die FEB-Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ möchte die Subjektfinanzierung, wie der Titel schon sagt, nur für den Frühbereich einführen und enthält keine Regelung der Primarstufe.

2012 und 2013 hat zwei Mal ein „Runder Tisch“ zur familienergänzenden Kinderbetreuung stattgefunden. Basierend auf diesen Resultaten legt der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf vor. Der Entwurf des Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung enthält folgende Eckpfeiler:

- Die Entscheidung für oder gegen familienergänzende Kinderbetreuung liegt bei den Eltern, der Staat ist lediglich für die Rahmenbedingungen zuständig.
- Diese Rahmenbedingungen umfassen eine minimale Qualitätsvorgabe im Umfang der bundesrechtlichen Vorgaben ergänzt durch kantonale Beiträge an Angebote der Aus- und Weiterbildung für Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind, und die Anerkennungspflicht von Tageselternorganisationen.
- Die Gemeinden werden verpflichtet, eine Bedarfserhebung durchzuführen und auf Basis dieser Resultate aktiv zu werden.
- Die Gemeinden sind sowohl bezüglich der Finanzierungsmodelle (Subjekt- und Objektfinanzierung), der Angebote (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schulergänzende Angebote, Mittagstische) als auch der Tarifgestaltung völlig frei.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dem Gesetzesentwurf sowohl die Interessen der Eltern und Kinder als auch der Gemeinden und des Kantons in eine gute Balance zu bringen. Damit wird eine Grundlage für die Vereinfachung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im gesamtgesellschaftlichen Interesse geschaffen.

2 Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB): Bestrebungen im Kanton Basel-Landschaft und beim Bund

2.1 FEB im Kanton Basel-Landschaft

2.1.1 Impulsprogramm, Einführung und Umsetzung

Mit der Studie "GLÜCKLICHE Eltern - BETREUTE Kinder" von Simone Peter und Ruedi Epple, 2000 haben die Fachstelle für Gleichstellung und der Frauenrat den grossen Bedarf an familienergänzender Betreuung statistisch ausgewiesen und fundiert begründet. Auf Grund der Studie sprach der Regierungsrat Ende Oktober 2001 Gelder aus dem Wirtschaftsförderungsfonds für ein Impulsprogramm zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zwei Mio. Franken standen als Anschubfinanzierung für neue Betreuungsplätze zur Verfügung. Während der vierjährigen Laufzeit konnten 160 neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das vom Bund aus die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Insgesamt hat die Platzzahl im Kanton Basel-Landschaft im Zeitraum der beiden Impulsprogramme von rund 500 auf 1850 (2013) zugenommen.

2.1.2 Heutiges Angebot an FEB-Einrichtungen

Der Kanton Basel-Landschaft zählte im Jahr 2012 33'659 Kinder von 0 bis 12 Jahren; davon sind 12'756 Kinder jünger als fünf Jahre. Insgesamt verfügt der Kanton aktuell (Stand Dezember 2013) über 71 Tagesheime mit total 1'850 Plätzen. Zu diesem Angebot hinzu kommen die Tagesfamilien. An 24 Mittagstischen wird mindestens an drei Tagen in der Woche aufgetischt.

Die Quote der professionell betreuten Kinder unter 12 Jahren lag 2010 bei 8.8 %, der Kinder unter 5 Jahren bei 14.5 % und der Kinder von 5 bis 12 Jahren bei 5.5 %¹. Mit allen diesen Werten ist der Kanton Basel-Landschaft vergleichbar mit den Nachbarkantonen Aargau und Solothurn oder auch dem Zürcher Oberland. Dagegen sind Angebot und Nachfrage in den Städten Basel oder Zürich wesentlich höher als in den ländlich geprägten Regionen².

Im Jahr 2010 wurde ein Drittel aller Familien mit Kindern unter 12 Jahren durch die erweiterte Familie (i.d.R. die Grosseltern), ein Sechstel durch Tagesheim, Tagesfamilien oder Nachmittagsbetreuung und ein Zwölftel durch eine Nanny oder Nachbarn regelmässig bei der Kinderbetreuung unterstützt³. Dies zeigt einerseits die grosse Wichtigkeit der innerfamiliären Unterstützung, andererseits ist die professionelle Kinderbetreuung nicht mehr wegzudenken. Obwohl der Betreuungsumfang mit durchschnittlich 16 Stunden pro Woche bei kleinen Kindern und 8 Stunden bei Kindern im Schulalter⁴ im Verhältnis zur gesamten Betreuungsleistung für ein Kind (eine Woche hat immerhin 168 Stunden, von denen kleine Kinder durchschnittlich rund 100 Stunden aufmerksam betreut werden müssen) relativ gering ist (rund 16% der wach verbrachten Zeit gegenüber 84% Eigenbetreuung), sind es gerade diese wenigen externen Stunden, welche oftmals die Weiterführung einer Berufstätigkeit beider Elternteile erst ermöglichen.

Innerhalb des Kantons verteilen sich die Angebote sehr unregelmässig. Drei Viertel der Kindertagesstätten befindet sich im Bezirk Arlesheim (Abb. 1). Leistungsaufträge mit Tagesfamilienorganisationen bestehen zwar in fast allen Gemeinden, aber die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist auch in diesem Bereich im Bezirk Arlesheim überproportional hoch⁵.

¹ Fachstelle Familienfragen, FAMILIENBERICHT, Liestal 2010, Kap. 4.

<http://www.baselland.ch/familienbericht-hm.315248.0.html> (Zugriff 26.10.2013).

² Zahlen gemäss Erhebungen 2010 der zuständigen kantonalen Fachstellen sowie Kurzfassung: Studie "Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich".

[http://www.familienfreundliche-wirtschaftsregion-](http://www.familienfreundliche-wirtschaftsregion-basel.ch/cms/upload/2011_04_05_BER_Ext_Zusammenfassung_intern.pdf)

[basel.ch/cms/upload/2011_04_05_BER_Ext_Zusammenfassung_intern.pdf](http://www.familienfreundliche-wirtschaftsregion-basel.ch/cms/upload/2011_04_05_BER_Ext_Zusammenfassung_intern.pdf) (Zugriff 20.9.2012). Aktuelle Zahlen finden sich auch in der Studie NFP60 Schlussbericht, INFRAS & SEW, 2013. Grundlage der Darstellung sind der durchschnittliche Versorgungsgrad von Krippenplätzen (Alter 0-4).

http://www.unifr.ch/egalite/assets/files/conseil/nfp60_projekte_iten_zusammenfassung_projektergebnisse_lanng_d.pdf (Zugriff 16.01.2014).

³ FAMILIENBERICHT, 72 f.

⁴ FAMILIENBERICHT, 73 f.

⁵ FAMILIENBERICHT, 84 f.

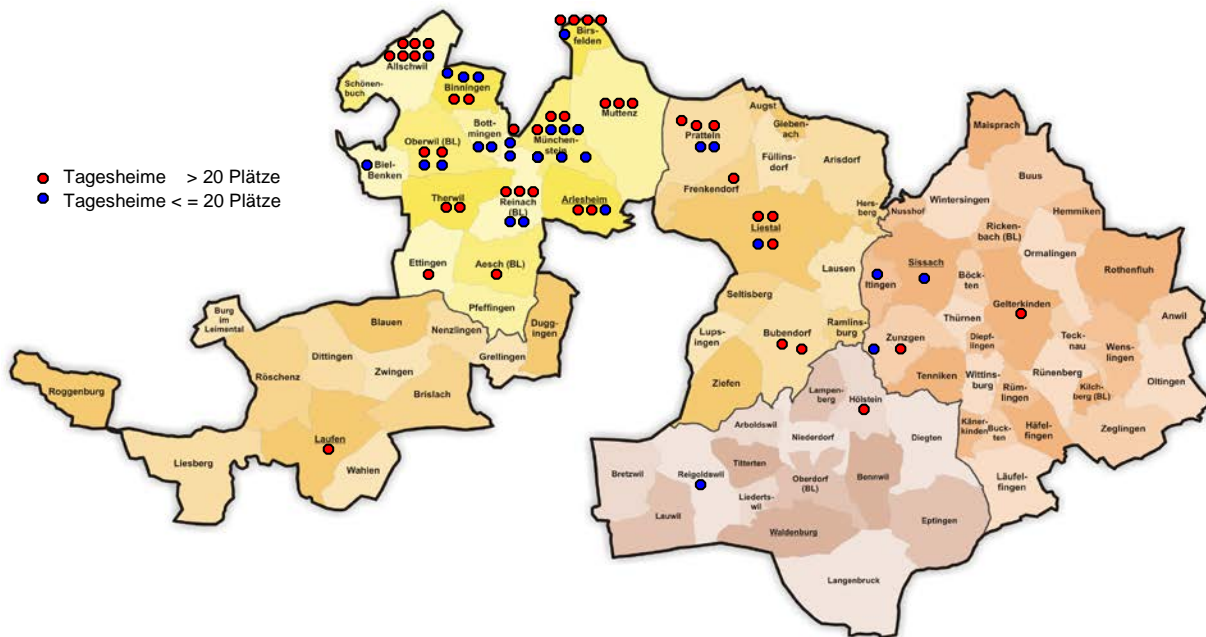


Abb. 1 Kindertagesstätten im Kanton Basel-Landschaft. Quelle: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) 2013

Rund die Hälfte aller Kindertagesstätten wird subventioniert, entweder via private Vereine, Stiftungen o.ä., oder aber direkt durch die Gemeinden. Die Gemeinden geben im Kanton Basel-Landschaft (Stand 2009) 7,1 Mio. CHF für Tagesheime und 1,5 Mio. CHF für Tagesfamilien aus. Die andere Hälfte der Einrichtungen werden ausschliesslich oder weitestgehend von den Eltern allein finanziert⁶.

Beim Handlungsbedarf sehen die Baselbieter Familien die Kosten an erster Stelle. Mehr Plätze in der Tagesbetreuung wünschen sich 17% der Familien. Woraus sich schliessen lässt, dass ein erheblicher Teil der Familien bei der Suche nach einem Betreuungsplatz auf Probleme stösst oder gestossen ist.

⁶ FAMILIENBERICHT, 89 ff.

Frage: Wo besteht aus der Sicht Ihrer Familie Ausbaubedarf bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, wo besteht kein Bedarf? (N = 1011)

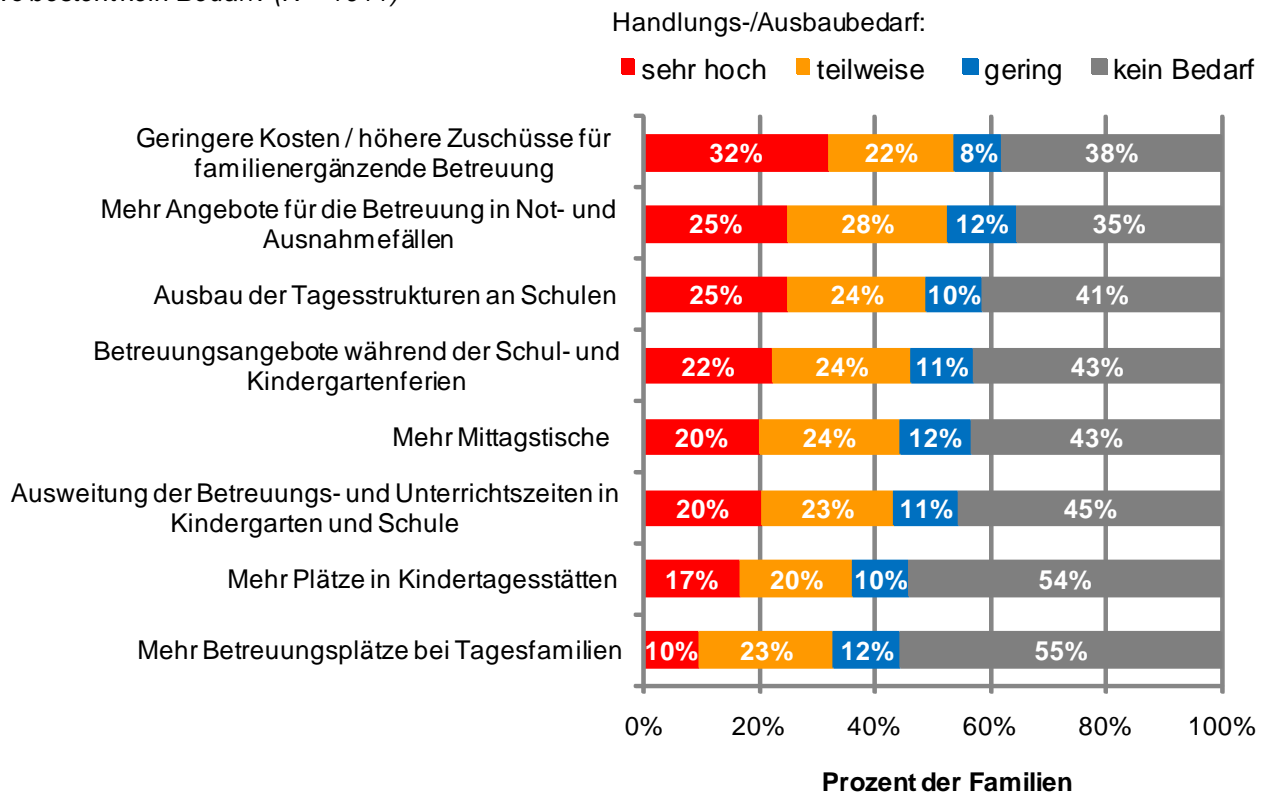


Abb. 2 Handlungsbedarf gemäss der Baselbieter Familienbefragung 2010

2.2 Gesetzesentwurf vom 15. Dezember 2011 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Im Jahr 2007 hat die Regierung einen Entwurf eines FEB-Gesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde der Entwurf in zwei Teilen weiter bearbeitet: Einerseits wurde das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich erarbeitet und andererseits dasjenige im Schulbereich. Die Gesetzesentwürfe wurden in je einer Arbeitsgruppe erarbeitet und anschliessend aufeinander abgestimmt. Kernpunkt beider Vorlagen war die Regelung der Gemeindebeiträge an Familien, welche FEB benutzen. Vorgesehen war eine einheitliche Einkommensberechnung, die Beteiligung der Eltern an den FEB-Kosten in Abhängigkeit von ihrem Einkommen und eine kantonale Beitragsskala, welche den Gemeinden die Möglichkeit einräumte, gegen unten und oben von der kantonalen Skala abzuweichen. In der Vernehmlassung wurde das Gesetz zu FEB im Frühbereich grundsätzlich von allen Parteien ausser der SVP begrüsst. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) begrüsst grundsätzlich den Ausbau von FEB-Angeboten, aber die gesetzliche Ausgestaltung wurde abgelehnt, insbesondere weil die Gemeinden die Finanzierung im Frühbereich übernehmen sollten. Die detaillierte Regelung der Gemeindebeiträge wurde abgelehnt. Hauptkritikpunkt war die detaillierte Regelung der Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber den Eltern. Der neue Gesetzesentwurf überlässt den Gemeinden sowohl die Art (Objekt-/Subjektfinanzierung) als auch die Höhe der Beiträge.

Am 11. März 2012 wurde das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich knapp mit 49% Ja und 51% Nein-Stimmen abgelehnt. Die Bearbeitung der Schwestervorlage zum Schulbereich wurde daraufhin sistiert und der in der Zusammenfassung erwähnte Runde Tisch am 17. August 2012 durchgeführt.

2.3 Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ vom 8. November 2012 und Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ vom 8. November 2012

Im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2012 wurden die beiden Initiativen zu FEB publiziert. Mit den Vorlagen 2013-039 und 2013-038 beantragt der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrates, die Rechtsgültigkeit der Initiativen zu beschliessen. Der Landrat beschloss die Rechtsgültigkeit in seiner Sitzung vom 21. März 2013.

Inhaltlich möchte die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ flächendeckend für den Früh- und den Schulbereich die Subjektfinanzierung durch die Gemeinden einführen. Die **Tarifgestaltung** soll den Gemeinden überlassen sein. Die Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ möchte die Subjektfinanzierung ausschliesslich im Frühbereich einführen. Auch hier wird die Tarifgestaltung den Gemeinden überlassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stimmt in der Gemeindehoheit betreffend der Tarifgestaltung mit den beiden Initiativen überein. Dagegen soll gemäss dem Gesetzesentwurf neben der Möglichkeit der Einführung einer Subjektfinanzierung auch eine Objektfinanzierung weiterhin möglich sein, um die Fortführung vorhandener Strukturen insbesondere in Verbindung mit Kindergärten und Schulen nicht durch die Umstellung des Finanzierungsmodells komplizierter zu gestalten.

Mit den Landratsvorlagen 2014-034 und 2014-035 vom 21. Januar 2014 beantragt der Regierungsrat dem Landrat Fristverlängerungen für die Behandlung der beiden Initiativen. So soll sichergestellt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu FEB und die beiden Initiativen zeitgleich im Landrat behandelt und einer allfälligen Volksabstimmung zugeführt werden können.

2.4 FEB beim Bund

2.4.1 FEB-Massnahmen auf Bundesebene

Der Bund sichert eine Mindestqualität, indem die Anforderungen an die Bewilligung einer Kindertagesstätte in der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977⁷ über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; PAVO) definiert sind.

Auf der Angebotsseite engagiert sich der Bund durch die in Kapitel 2.1.1 erwähnte Anschubfinanzierung.

2.4.2 Volksabstimmung vom 5. März 2013 über den Bundesbeschluss über die Familienpolitik (Artikel 115a der Bundesverfassung)

In Art. 115a der Bundesverfassung (BV) hätte der Bund die Kompetenz erhalten, Massnahmen zum Schutz der Familie zu unterstützen. Die Kantone wären verpflichtet worden, für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und für schulergänzende Tagesstrukturen zu sorgen. Sofern die Anstrengungen der Kantone ungenügend gewesen wären, hätte der Bund die subsidiäre Kompetenz erhalten, Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung festzulegen. In der Volksabstimmung vom 5. März 2013 wurde der Art. 115a der Bundesverfassung abgelehnt. Obwohl das Volksmehr Art. 115a befürwortete, scheiterte die Neuerung am Ständemehr. Im Kanton Basel-Landschaft wurde der neue Art. 115a BV mit 53% Ja-Stimmen gut geheissen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung stützt sich nach der Ablehnung von Art. 115a BV weiterhin auf den verfassungsmässigen Schutz der Familie, welchen Bund und Kantone gemeinsam realisieren (Art. 41 BV). Der Bund kann ausserdem gemäss Verfassungsauftrag Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen (Art. 116 BV). Für den vorliegenden FEB-Gesetzesentwurf ändert die Annahme oder Ablehnung von Art. 115a BV nichts, da hier § 107 der Kantonsverfassung⁸ massgebend ist.

⁷ AS 1977 1931, SR 211.222.338

⁸ § 107 Familie, Jugend, Alter

¹ Kanton und Gemeinden schützen Familie, Eltern- und Mutterschaft.

² Sie nehmen sich in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Belange

3 Erarbeitung des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung

3.1 Runder Tisch FEB

Aufgrund des Vorliegens des Postulats 2012-093 von Karl Willmann und um die Meinungen, welche in dem langen Prozess seit 1999 gereift waren, abzuholen, entschied sich der Regierungsrat einen Runden Tisch FEB am 17. August 2012 durchzuführen (RRB Nr. 1025 vom 19.6.2012). Dieser Runde Tisch fand planungsgemäss statt. Die Einleitungsreferate wurden von Esther Kilchmann BKSD, Katrin Bartels SID und Sergio Tassinari (fachlicher Input) gehalten. Moderiert wurde der Abend von Iwan Rickenbacher. Vertreten waren die Regierungsräte Isaac Reber und Urs Wüthrich, die parlamentarischen Fraktionen, der VBLG, beide Initiativkomitees und Verwaltungsmitarbeitende der SID, BKSD und FKD. Die Teilnehmenden des Runden Tisches FEB vom August 2012 waren sich einig, dass es ein schlankes Rahmengesetz des Kantons braucht, welches den Gemeinden genügend Freiraum lässt. Unbestritten war, dass die Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung freiwillig sein muss. Die Betreuung und Verpflegung durch die Eltern (oder im Rahmen anderer privater Arrangements) muss auch in Zukunft möglich sein. Eine grosse Mehrheit war der Meinung, der Frühbereich und die Primarstufe sollen in einem Gesetz geregelt werden, wobei das Schulträgerprinzip zur Anwendung kommen soll ("man soll von den Bedürfnissen der Eltern her schauen"). Die Mehrheit war der Meinung, die Einheit der Materie sei gross und das Verständnis für das Anliegen wachse, wenn der Frühbereich und die Primarstufe in einem Gesetz geregelt seien. Alle Anwesenden waren sich einig, dass die Gemeinden sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch Finanzierung im Frühbereich und auf Primarstufe zuständig seien. Allerdings muss ihnen dann auch der notwendige Handlungsspielraum samt Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden. Der Kanton bleibt weiterhin für den Sekundarschul- und Sonderschulbereich zuständig (Schulträgerprinzip). Die Teilnehmenden einigten sich, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot im Frühbereich und auf Primarstufe sicherstellen sollen. Die Gemeinden wählen zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung oder einer Kombination davon.

Auf der Basis dieses breiten Konsenses vom August 2012 hat die Verwaltung einen Gesetzesentwurf formuliert, welcher am 31. Mai 2013 in einem weiteren Runden Tisch FEB validiert wurde. Unter der Moderation von Iwan Rickenbacher und auf Einladung der Regierungsräte Urs Wüthrich und Isaac Reber haben Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der BKSK oder SIK⁹, Vertreterin und Vertreter des VBLG¹⁰, Vertreterinnen der Tagsatzung Arbeitsgruppe FEB¹¹, Vertreter der Initiativkomitees¹², Verwaltungsmitarbeitende¹³, Vertreter Arbeitgebende¹⁴ und Vertreter Arbeitnehmende¹⁵ diskutiert. Als wichtigste Erkenntnis lässt sich vom zweiten Runden Tisch FEB festhalten, dass gerade bei der Einführung von Subjektfinanzierung im Schulbereich die bestehenden Strukturen der Gemeinden zu berücksichtigen sind, sodass die Zusammenarbeit in den funktionalen Räumen durch FEB nicht behindert wird.

3.2 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Im Anschluss an den zweiten Runden Tisch FEB wurde ein zusätzliches Treffen mit Vertretenden der Gemeinden anberaumt, um noch bestehende Differenzen zum Gesetzesentwurf auszuräumen. Als Resultat dieses Treffens wurde ergänzt, dass die Auslastung bestehender Angebote als Indikator in die Bedarfserhebung einfließen kann.

von Jugend und Alter an.

⁹ Christine Gorrengourt (CVP, EVP), Siro Imber (FDP), Regina Werthmüller (Grüne), Regula Meschberger (SP), Caroline Mall (SVP).

¹⁰ Bianca Maag-Streit, Christoph Gerber, Peter Vogt.

¹¹ Lotti Stokar, Verena Schürmann.

¹² Siro Imber.

¹³ Stephan Mathis, Katrin Bartels, Esther Kilchmann, Elisabeth Carneiro, Daniel Schwörer.

¹⁴ Christoph Buser, Wirtschaftskammer Baselland.

¹⁵ Andreas Giger-Schmid, Unia.

4 Ziele des Gesetzesentwurfs über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeichnet sich durch eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen aus. Das FEB-Gesetz stellt Rahmenbedingungen sicher, welche den Eltern eine grösstmögliche Freiheit bezüglich ihres Familienmodells einräumen möchte. Die Erwerbsbeteiligung der Mütter und Väter ist sowohl aus volkswirtschaftlicher Sicht als auch mit Blick auf die individuellen Familienbudgets von enormer Wichtigkeit. Wenn mit der Baselbieter Wirtschaftsförderung eine Wachstumsstrategie gefahren wird, so ist die Verfügbarkeit von verlässlichen und planbaren Betreuungsangeboten unabdingbar, um als Wirtschaftsstandort attraktiv zu sein und das vorhandene „Humankapital“ optimal zu nutzen. Qualitativ hoch stehende familienergänzende Kinderbetreuung hat auch bildungs- und sozialpolitisch grosse Bedeutung. Nachweislich wird durch FEB im Schulbereich auch die Gleichstellung gefördert¹⁶. Aus diesen Gründen ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein Anliegen, dem Bund, Kanton und Gemeinden eine hohe Wichtigkeit zumessen.

Das Gesetz verfolgt aber ebenso das Ziel der Armutsbekämpfung und soll das Abgleiten von alleinerziehenden Müttern und Vätern in die materielle Sozialhilfe verhindern.

Das vorliegende Rahmengesetz erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem die Kompetenzen und Pflichten von Kanton und Gemeinden in diesem Bereich mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes festgelegt werden. Zugleich wird den Gemeinden grösstmögliche Autonomie in der Umsetzung der Aufgabe eingeräumt.

Im Vorfeld der Abstimmung über das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich am 11. März 2012 wurden verschiedene Kritikpunkte laut, denen das vorliegende Gesetz nun Rechnung trägt: Der wichtigste Kritikpunkt betraf die Einschränkung der Gemeindeautonomie. Das vorliegende Gesetz macht nun weder betreffend der Art des Angebots noch zum Rahmen der Finanzierung Vorschriften. Vielmehr können die Gemeinden ihre eigenen massgeschneiderten Lösungen weiter verfolgen bzw. ausbauen. Auch die befürchtete Subventionierung von gutverdienenden Erziehungsberechtigten kann durch entsprechende Gemeindereglemente verhindert werden. Ein weiteres Anliegen wird aufgenommen, indem nicht bewilligungspflichtige Betreuungslösungen als Teil des bedarfsgerechten Angebots gezählt werden.

Es gab Befürchtungen, dass der Markt „Billig-Kindertagesstätten“ hervorbringen würde. Da die Kindertagesstätten grundsätzlich bewilligungspflichtig sind (die Kriterien werden auf nationaler Ebene festgelegt), schiebt hier der Staat einen Riegel, indem Kindertagesstätten, welche eine ungenügende Betreuungsqualität anbieten, nicht bewilligt werden bzw. deren Bewilligung entzogen wird.

5 Grundzüge des Gesetzesentwurfs

Das FEB-Gesetz regelt die Grundzüge des Angebots im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für den Frühbereich und die Primarstufe (§ 1). Als Angebote werden Tagesfamilien, Kindertagesstätten und von den Gemeinden anerkannte Betreuungsformen geregelt (§ 2). Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen (§ 3), die Ausrichtung von Beiträgen für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals (§ 4) und die Fortführung der Anschubfinanzierung zur Schaffung neuer Plätze nach Auslaufen des entsprechenden Bundesprogrammes (§ 5).

Die Gemeinden erheben alle drei Jahre den Bedarf (§ 6 Abs. 1). Soweit Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden, wobei sie zwischen der Subjekt-, der Objektfinanzierung und Mischformen wählen können (§ 6 Abs. 2 und 3) Die Gemeinden haben ausserdem die Möglichkeit, Be-

¹⁶ NFP60 Schlussbericht, INFRAS & SEW, 2013.

http://www.unifr.ch/egalite/assets/files/conseil/nfp60_projekte_iten_zusammenfassung_projektergebnisse_lanng_d.pdf

treuungsangebote von geringem zeitlichem Umfang (bis 15 h / Woche¹⁷) oder Mittagstische als Teil ihres FEB-Angebots anzuerkennen, wenn sie dies wünschen (§ 2 Abs. 1 c).

Bereits geregelt ist die kantonale Zuständigkeit für die Bewilligung der Kindertagesstätten nach den Kriterien der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (§ 7 Absatz 1 der Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen, Heimverordnung, SGS 850.14).

6 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Vorbemerkung: Die Diskussion, ob der Frühbereich und die Primarstufe einzeln oder in einem einzigen Erlass geregelt werden sollten, wurde mehrfach geführt. Es ist für die Erziehungsberechtigten nicht einleuchtend, weshalb die Betreuung, welche zu Gunsten des Kindes möglichst durchgängig organisiert werden sollte, in zwei unterschiedlichen Gesetzen (und zugehörigen Reglementen) geregelt wird. Eine Unterteilung in zwei Gesetze birgt die Gefahr, dass Kinder mit dem Eintritt in den Kindergarten die Betreuung wechseln müssen, obwohl das gewählte Betreuungsangebot (z.B. Kindertagesstätte) auch in Ergänzung des Kindergartens oder der Schule angeboten würde. Aus all diesen Gründen haben sich die Teilnehmenden des Runden Tisches FEB vom August 2012 für einen einzigen Erlass ausgesprochen. Der vorliegende regierungsrätliche Entwurf folgt ebenfalls dieser Argumentation.

zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Absatz 1

Der hier verwendete Begriff der Familie umfasst alle Formen des Zusammenlebens von Erwachsenen und Kindern in einem privaten Umfeld, so u.a. in den Formen der Ein-Eltern-Familie, der Patchworkfamilie wie auch der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit Kindern. Auch Familien, die Pflegekinder aufnehmen, sind eingeschlossen.

Der Begriff Beruf wird im Gesetz nicht näher definiert. Es ist an den Gemeinden, dies in den Reglementen auszuführen und sinnvollerweise z.B. auch Aus- und Weiterbildung einzuschliessen.

Absatz 2

Das Alter der Kinder bei Betreuungsbeginn wird aufgrund des Mutterschaftsschutzes Art. 16b bis 16h des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1) insb. Art. 16d auf 3 Monate definiert, indem davon auszugehen ist, dass eine familienergänzende Betreuung erst zu dem Zeitpunkt notwendig wird, wenn der arbeitsrechtliche Mutterschaftsschutz endet.

Die Betreuung von Sekundarschülerinnen und –schülern in der unterrichtsfreien Zeit wird mit dem FEB-Gesetz nicht geregelt. Die Betreuung von Kindern bzw. Jugendlichen der Sekundarschule während der Mittagszeit ist in der Verordnung vom 1. Juli 2008 über den Mittagstisch an der Sekundarschule (SGS 642.15) geregelt. Gemäss dieser Verordnung wird von Montag bis Freitag an allen Sekundarschulen eine Betreuungs- und Verpflegungsmöglichkeit während der Mittagspause angeboten. Auch auf die Ausdehnung des Gesetzes auf Tagesfamilienbetreuung von Sekundarschülerinnen und –schülern wird verzichtet, weil solche Einzelfälle im Rahmen der Gemeindeautonomie selbst geregelt werden können.

Es besteht kein Bedarf, hinsichtlich Sonderschulung oder Schulung in einer Privatschule spezielle Bestimmungen zu erlassen, weil diese Schülerinnen und Schüler am Mittag, nach der Schule sowie an unterrichtsfreien Tagen das FEB-Angebot der Wohngemeinde nutzen können.

¹⁷ Es handelt sich um Angebote, welche nicht PAVO-bewilligungspflichtig sind. Die derzeitige Verwaltungspraxis sieht eine Bewilligungspflicht vor bei Angeboten, welche regelmässig mehr als 15h/Woche dauern, wobei mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

zu § 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

Absatz 1 Buchstabe a

Vgl. Ausführungen zu § 3

Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) bestimmt, dass einer Bewilligung bedarf, wer Einrichtungen betreibt, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.). Nicht darunter fallen Mittagstische. Die zuständige Behörde für die Bewilligung ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB; § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen, Heimverordnung, SGS 850.14). Somit sind Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten auf Bundesebene bzw. in der bestehenden kantonalen Verordnung geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung.

Absatz 1 Buchstabe c

Da in einigen Gemeinden Angebote existieren, welche einen Beitrag an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten, jedoch nicht unter die PAVO-Bewilligungspflicht fallen, soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Angebote anzuerkennen. Gemäss aktueller Verwaltungspraxis zur Umsetzung der PAVO sind hier insbesondere Angebote zu nennen, welche eine Öffnungszeit von weniger als 15 Stunden pro Woche haben. Die Anerkennung durch die Gemeinden muss periodisch überprüft werden, weil die Angebote sich auch verändern können. Die Gemeinden legen den Rhythmus der Überprüfung selbst fest.

zu § 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

Absatz 1

Artikel 12 Absatz 1 der PAVO schreibt unter dem Abschnitt Tagespflege¹⁸ vor, dass, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, dies der Behörde melden muss. Diese Behörde ist im Kanton Basel-Landschaft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 2 Absatz 1 Bst. a der PAVO). Jede Tagesfamilie muss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund der Bundesgesetzgebung gemeldet werden und muss von dieser beaufsichtigt werden. Den Gemeinden steht es frei, nur Tagesfamilien als Angebot zu berücksichtigen, die einem Verein resp. einer Organisation angeschlossen sind. Dies bietet eine zusätzliche Gewähr, dass die Tagesfamilien minimale qualitative Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 sieht für die Tagesfamilien**organisationen** das Erfordernis einer Anerkennung vor, welche im Gegensatz zu einer Meldung sicherstellt, dass nur Organisationen anerkannt werden, welche bestimmte Mindeststandards erfüllen. Diese Mindeststandards sind im Gesetz selbst abschliessend definiert (§ 3 Abs. 1 Bst. a bis c). Von der Anerkennung zu unterscheiden ist der Vertragsabschluss. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei, auch in Zukunft nur mit der Tagesfamilienorganisation ihrer Wahl Leistungsverträge abzuschliessen.

Bei den Tagesfamilienorganisationen handelt es sich um die aktuell 15 regionalen Vereine im Kanton Basel-Landschaft, bei denen die einzelnen Tagesfamilien Mitglied werden können. Der Ver-

¹⁸ Neu wird in der PAVO seit 1.1.2013 geregelt, dass Dienstleistungsangebote in der Familienpflege einer kantonalen Behörde gemeldet werden müssen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PAVO). Die Dienstleistungsangebote der Familienpflege (gemeint sind Organisationen, welche Kinder zu Pflegefamilien vermitteln) sind nicht identisch mit den Dienstleistungsangeboten in der Tagespflege, sodass die Regelungen der PAVO für die Familienpflege nicht auf die Tagespflege zutreffen.

band Tagesfamilien Nordwestschweiz hat nur juristische Personen (die einzelnen regionalen Vereine) als Mitglieder und untersteht keiner Anerkennungspflicht.

Absatz 2

In der Verordnung zum FEB-Gesetz wird die innerhalb des Kantons für die Anerkennung zuständige Behörde bezeichnet. Die Anerkennung der Tagesfamilien**organisationen** (nicht der einzelnen Familien und Betreuungsverhältnisse) durch den Kanton ist sinnvoll, um eine einheitliche Behandlung der Vereine sicher zu stellen.

Absatz 3

Keine Bemerkung.

zu § 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

Absatz 1

Im Interesse einer minimalen Qualitätssicherung will sich der Kanton für die Förderung der Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals engagieren. Daher soll die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen geschaffen werden. Sowohl Betreuungspersonen als auch das übrige Personal sollen die Möglichkeit haben, Beiträge an Aus- und Weiterbildung zu erhalten. Es bleibt den Gemeinden frei gestellt, ob und in welchem Rahmen sie weitere Beiträge an das FEB-Personal ausrichten. Je nach verfügbaren Mitteln sollen in erster Linie die Ausbildung der Vermittlerinnen der Tagesfamilienvereine auf bisherigem Niveau mitfinanziert werden. In zweiter Linie können Kurse für Kindertagesstättenpersonal oder Personal der Tagesbetreuung von Schulkindern entwickelt werden.

Die Aus- und Weiterbildungsbeiträge sind als gebundene Ausgaben zu betrachten.

Absatz 2

In der Verordnung zum FEB-Gesetz werden die Einzelheiten der Beitragsgewährung sowie die für die Beitragsausrichtung zuständige Behörde bezeichnet.

zu § 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

Absatz 1

Der Bund richtet zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder Finanzhilfen aus (Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861; Verordnung vom 9. Dezember 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861.1). Diese Gesetzgebung wurde von den Eidgenössischen Räten bis Januar 2015 befristet. Die Anschubfinanzierung durch den Kanton ist subsidiär und wird erst dann einsetzen, wenn keine Bundeshilfen mehr gewährt werden. Dies ist deshalb vorgesehen, weil die gestaffelte Subventionierung längerfristiger und damit nachhaltiger wirkt als die zeitlich parallele Subventionierung durch Bund und Kanton.

Ein Kriterium für die Unterstützung mit einer Anschubfinanzierung wird die langfristige Selbständigkeit des Angebots sein. Damit wird ausgeschlossen, dass nach Auslaufen der Anschubfinanzierung eine Finanzierungslücke entsteht, für welche dann die Gemeinde angefragt werden könnte.

Bei den Beiträgen an die Kindertagesstätten handelt es sich um gebundene Ausgaben.

Absatz 2

Die Ausführungsbestimmungen werden durch den Regierungsrat erlassen, sobald definitiv feststeht, dass der Bund keine Anschubfinanzierung mehr leistet.

zu § 6 Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots

Absatz 1

Zentral für die Gestaltung des Angebots ist die Ausrichtung am Bedarf, wobei die Art der Bedarfserhebung durch die Gemeinden geregelt wird.

Unabhängig von Erhebungen im Zusammenhang mit FEB sind die Gemeinden gemäss § 15 Bst. g Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) verpflichtet, alle drei Jahre Bedarfserhebungen zum Mittagstisch vorzunehmen. Die zeitliche Abstimmung der Datenerhebung für FEB und für den Mittagstisch erlaubt die Durchführung einer einzigen Befragung.

Wenn eine Gemeinde bereits über ein Angebot verfügt, gestaltet sich die Bedarfserhebung für diesen Bereich deutlich einfacher, da die Belegung bzw. allfällige Wartelisten zur Bedarfserhebung beigezogen werden können. Wenn ein bestehendes Angebot lediglich einem bestimmten Kreis von Kindern (z.B. nur Schulkindern oder nur Kleinkindern) zugänglich ist, so ist für diejenigen Kinder, welche nicht vom Angebot profitieren können, dennoch eine umfassende Bedarfserhebung durchzuführen.

Absatz 2

Um auf kantonaler Ebene einen Überblick zum Bedarf zu erhalten, werden die von den Gemeinden erhobenen Daten an eine kantonale Behörde weitergeleitet.

Absatz 3

Wenn der Bedarf nachgewiesen ist (entweder durch die Nutzung eines Angebotes oder durch eine Erhebung), ist der Gemeinderat verpflichtet, aktiv zu werden. Die Vorgehensweise richtet sich nach den lokalen Verhältnissen und den Kompetenzen des Gemeinderats im Gemeindegesetz (insb. §§ 160f Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) SGS 180).

Den Gemeinden wird ermöglicht, zwischen einer Subjekt- und einer Objektfinanzierung zu wählen. Sie können somit entweder eigene Angebote erstellen bzw. Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägern schliessen (= Objektfinanzierung) oder den Erziehungsberechtigten „Betreuungsgutscheine“ ausstellen (Subjektfinanzierung). Zusätzlich zur Wahlfreiheit zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung kann die Gemeinde ihren Beitrag oder einen Teil des Beitrags auch als Sachleistung (z.B. unentgeltliche Räume) erbringen. Es ist empfehlenswert im Gemeindereglement festzulegen, ob ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Beiträge besteht, wenn Plätze im gemeindeeigenen Angebot zu Kosten, welche der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen, verfügbar sind.

Kombinationen zwischen Angeboten mit Objekt- und solchen mit Subjektfinanzierung können z.B. gemeindeeigene Angebote an bestimmten Tagen und Betreuungsgutscheine für die übrigen Tage sein. Es ist denkbar, dass im Frühbereich eine Subjektfinanzierung gewählt, im Schulbereich jedoch ein Angebot direkt unterstützt wird. Auch steht es der Gemeinde frei, im Grundsatz die Subjektfinanzierung zu wählen, die Kindertagesstätten in der eigenen Gemeinde daneben aber auch durch Sachspenden (etwa Gartenarbeit durch den Werkhof) oder separate Beiträge (z.B. Weiterbildungsprogramm) zu unterstützen.

Absatz 5

Auf der Primarstufe müssen FEB-Angebote und Beschulung örtlich miteinander koordiniert werden. Daraus folgt, dass die Gemeinden Lösungen finden müssen, welche entweder am Schulort bzw. in dessen näherer Umgebung stattfinden (Tagesfamilien oder eigene Angebote) oder im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden Angebote in der Nähe von anderen Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler zugänglich machen.

zu § 7 (Änderung des Bildungsgesetzes)

§ 23 Bildungsgesetz

Bisher begründete eine familienergänzende Betreuung ausserhalb der Wohngemeinde den Kindergartenbesuch am Betreuungsort. Da mit dem FEB-Gesetz die Gemeinde neu verpflichtet wird, bei Bedarf ein Betreuungsangebot anzubieten, ist die Möglichkeit des auswärtigen Kindergartenbesuchs auf diejenigen Betreuungsverhältnisse einzuschränken, die privat und ohne Finanzierung stattfinden. Als private Betreuung gelten die Betreuung durch Verwandte, aber auch durch Personen mit einem „verwandtschaftsähnlichen“ Status gegenüber dem Kind. Mit der (rechtlichen) Wortschöpfung "verwandtschaftsähnlich" sollen alle Betreuungskonstellationen, die gelebt werden (z.B. Gotte, Freundin der Familie, Ex-Schwiegermutter) eingeschlossen werden. Durch diese Regelung wird vermieden, dass durch FEB die freie Schulwahl „durch die Hintertür“ eingeführt wird. Auch ein „Tourismus“ hin zu besonders beliebten oder weg von weniger beliebten Lehrkräften an bestimmten Standorten kann so unterbunden werden. Dagegen bleibt es den Gemeinden auch in Zukunft frei gestellt, untereinander Vereinbarungen für die gemeinsame Beschulung und zugehörige familienergänzende Kinderbetreuung zu schliessen und dabei den Kostenersatz nach eigenem Ermessen zu regeln (neuer Absatz 2^{bis}).

§ 26 Bildungsgesetz

Vergleiche Kommentar zu § 23 Bildungsgesetz.

§ 77 Bildungsgesetz

Die Anbindung von FEB-Angeboten an die Schule soll gefördert werden. Die Übertragung von Aufgaben im FEB-Bereich an die Schulleitung ist fakultativ, da auch andere Organisationen FEB-Aufgaben übernehmen können. Bei der Übertragung von FEB-Aufgaben an die Schulleitung ist darauf zu achten, dass diese hiermit eine neue Aufgabe übernimmt und die dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt sowie die Unterstellung geregelt werden müssen.

zu § 8 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

7 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

XXXX

8 Finanzielle und personelle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

8.1 Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton sieht die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen vor. Im Kanton Basel-Landschaft sind derzeit 15 Tagesfamilienorganisationen Mitglied beim Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz. Diese müssten in Zukunft alle 2 Jahre anerkannt werden. Der Zeitaufwand pro Jahr beträgt etwa 10 Stunden.

Die Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge muss umgesetzt werden, wodurch ein minimaler Verwaltungsaufwand von 5 Stellenprozenten pro Jahr entsteht. Bereits heute leistet der Kanton für die Aus- und Weiterbildung der Tageselternorganisationen 50'000 Fr. pro Jahr. Für die Weiterbildung des Personals der heute 71 Kindertagesstätten wird ein weiterer Beitrag von 100'000 Fr. jährlich erforderlich sein. Somit wird der Kanton in diesem Bereich Beiträge von insgesamt 150'000 Fr. pro Jahr leisten, wovon neu 100'000 Fr. auf das FEB-Gesetz zurückzuführen sind.

Sollte der Bund seine Anschubfinanzierung einstellen (geplant für Januar 2015), so entstehen dem Kanton Kosten in ähnlichem Umfang. Der Bund hat für den Kanton Basel-Landschaft rund

CHF 300'000 jährlich in den Ausbau des FEB-Angebots investiert. Es entsteht ein Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Gesuche und die Verfügung von Beiträgen (5 Stellenprozent pro Jahr).

Die Gemeinden erheben alle drei Jahre den Bedarf (§ 6 Abs. 1). Der Kanton leistet Aufwand zur Entgegennahme der Ergebnisse ihrer Erhebungen. Da es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, den Bedarf zu erheben, und die Gemeinden bezüglich der Methoden frei sind, werden sie vom Kanton durch Beratung unterstützt. Der Verwaltungsaufwand im Bereich der Bedarfserhebungen ist mit 5 Stellenprozent zu kalkulieren.

Die Genehmigung der Gemeindereglemente nach § 6 Bst. d und k Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente vom 9. März 1999 (SGS 140.25) geschieht nach einer Übergangszeit von zwei Jahren im Rahmen der bisherigen Ressourcen. Für zwei Jahre entstehen Kosten im Umfang von 25'000 Fr. jährlich, weil besonders viele Gemeinden beraten und Gemeindereglemente geprüft werden müssen.

8.1.1 Mehrkosten für den Kanton durch FEB

Übersicht der Mehrkosten für den Kanton durch FEB
in CHF

Kostenbereiche	2016	2017	2018	2019ff
§ 3 Art. 2 Abs.2 (Anerkennung Tagesfamilienorganisationen, Lohnkosten)	500	500	500	500
§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge	100'000	100'000	100'000	100'000
§ 5 Beiträge an FEB Betreuungsplätze	300'000	300'000	300'000	300'000
§§ 4, 5 und 6 Lohnkosten 15% -Pensum ¹⁹	18'400	18'400	18'400	18'400
Genehmigung der Gemeindereglemente im FEB Bereich ²⁰		25'000	25'000	
Total	418'900	443'900	443'900	418'900

8.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

8.2.1 Aktuelle Kosten der Gemeinden

Die Kosten für die Gemeinden setzen sich aus der Anzahl der Betreuungsstunden, den Kosten pro Betreuungsstunde und der Höhe des Gemeindeanteils an diesen Betreuungsstunden oder den Beiträgen an die Trägerorganisationen oder den Kosten für die eigenen Angebote zusammen. Gemäss dem Familienbericht 2010 haben die Gemeinden im Jahr 2009 insgesamt 8,6 Mio. Fr. für Kindertagesstätten und Tagesfamilien ausgegeben. Unter der Voraussetzung, dass der Anteil an der Finanzierung der Kosten durch die Gemeinden für neu geschaffene Plätze sich seither nicht verändert hat, kann geschätzt werden, dass die Gemeinden im Jahr 2012 für die 1'502 Plätze, welche Ende 2012 im Kanton Basel-Landschaft in Kindertagesstätten verfügbar waren, etwa 12 Mio. Fr. ausgegeben haben.

¹⁹ Berechnungsbasis 15 % LK 12 ES 10 plus Sozialversicherungsbeiträge

²⁰ Berechnungsbasis 20-25% LK 11 ES 10 befristet auf 2 Jahre

8.2.2 Überlegungen zur Entwicklung der Kosten für die Gemeinden

Während die Zunahme der Platzzahl zwischen 2006 und 2011 jährlich nahezu konstant 6% betragen hat, wurden im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr 16% mehr Krippenplätze angeboten. Die Steigerung des Angebots hat sich somit beschleunigt. Auch im Jahr 2013 setzt sich dieser Trend fort, so werden mit Stand November 2013 22% mehr Plätze als im Vorjahr angeboten. Es ist allerdings nicht abschätzbar, ob so die Obergrenze der nachgefragten Betreuungsplätze innert kurzer Zeit erreicht sein wird oder das Wachstum noch mehrere Jahre anhält. Einflussfaktoren sind neben der Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die öffentliche Hand insbesondere der Arbeitsmarkt und die allgemeine wirtschaftliche Situation der Familien.

Aufgrund der Umfrageergebnisse aus dem Familienbericht kann erwartet werden, dass insbesondere im Bezirk Arlesheim in den nächsten Jahren das Angebot noch ansteigen wird.

Die Vollkosten pro Betreuungsstunde variieren stark je nach der Ausgestaltung des Angebots. Im Schnitt kann von 11 CHF / Stunde ausgegangen werden²¹.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Gemeinden in der Tarifgestaltung frei. Somit ist es jeder Gemeinde selbst überlassen, welchen Anteil der FEB-Kosten für welchen Kreis der Bezüger und Bezügerinnen sie übernimmt.

8.3 Nutzen für Kanton und Gemeinden

Neben den Kosten sind auch Nutzen zu erwarten. Einerseits werden der Kanton und die Gemeinden als Wirtschaftsstandort attraktiver, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf umfassend gewährleistet ist. Andererseits generieren die zusätzlichen Erwerbszeiten, welche durch FEB ermöglicht werden, einen Steuermehrertrag. Zum Umfang dieser Nutzen gibt es verschiedene Studien, welche sich in der konkreten Relation zwischen Kosten und Nutzen voneinander unterscheiden. Unbestritten ist jedoch die Tatsache, dass es diese Nutzfaktoren gibt.

8.4 Regulierungsfolgeabschätzung

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regulierungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass KMU durch den Gesetzesentwurf nicht belastet werden. Im Gegenteil wird für die KMU die Verfügbarkeit von Personal durch das FEB-Gesetz verbessert und es besteht die Möglichkeit zur Gründung neuer KMUs im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

²¹ Vgl. Studie des nationalen Preisüberwachers 2011
(<http://www.preisueberwacher.admin.ch/dokumentation/00073/00074/00211/index.html?lang=de>)

9 Verhältnis des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ und zur Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“

Der Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) wird als „indirekter Gegenvorschlag“ zu den beiden Initiativen positioniert.

9.1 Unterschiede zwischen den drei bestehenden Regelungsvorschlägen

Tabellarische Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen den drei bestehenden Regelungsvorschlägen

	Gesetzesentwurf FEB	Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“	Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“
Zweck	Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern durch Definition der Grundzüge des Angebots	Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern durch Definition der Rahmenbedingungen für die Gemeinden	Wahlfreiheit der Eltern, ob sie ihre Kinder selbst oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen
Regelungsbereich	Frühbereich und Primarstufe	Frühbereich	In der Ausführungsgesetzgebung näher zu definieren
Art der Angebote	<ul style="list-style-type: none"> - Kindertagesstätten - Tagesfamilien - Von den Gemeinden anerkannte Angebote (z.B. Mittagstisch) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kindertagesstätte - Tagesfamilien 	- „anerkannte Angebote nach Massgabe des Bundesrechts“: Auslegung muss mit Ausführungsgesetzgebung erfolgen.
Finanzierung	Gemeinden wählen zwischen Subjekt-, Objektfinanzierung oder Mischformen	Subjektfinanzierung	Subjektfinanzierung
Umsetzungsfrist für Gemeinden	Nach drei Jahren erste Bedarfserhebung durch Gemeinden	Nach 9 Monaten gilt das kantonale Musterreglement	Nach 2 Jahren gilt das kantonale Musterreglement

9.2 Was möchte die Verfassungsinitiative „Für eine unbürokratische Kinderbetreuung“?

Am 23. Oktober 2012 wurde die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ bei der Landeskantlei mit 1531 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr.45 vom 8. November 2012 publiziert worden ist, lautet wie folgt:

" I.

§ 107^{bis} Vereinbarkeit von Familie und Beruf

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine angemessene Wahlfreiheit für Eltern, ob sie ihre Kinder selber oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen.

² Die Einwohnergemeinden gewähren den in der Gemeinde wohnhaften Eltern Beiträge an die Kosten aus der Nutzung von anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung. Die Festlegung der Berechtigung der Inanspruchnahme sowie der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Beiträge ist Sache der Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung. Er anerkennt diese nach Massgabe des Bundesrechts.

⁴ Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung gewähren.

§ 158 Übergangsbestimmung zu § 107^{bis}

¹ Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Bemessung und Höhe der Beiträge gemäss § 107^{bis} Abs. 2 und setzen das Reglement innert neun Monaten seit Inkrafttreten von § 107^{bis} in Kraft. Das Reglement ist durch den Kanton zu genehmigen.

² Der Regierungsrat stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.

II.

Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am darauffolgenden 1. Januar in Kraft."

Die Verfassungsinitiative verpflichtet die Gemeinden zur Einführung der Subjektfinanzierung für den Frühbereich und die Primarstufe. Bei Annahme der Verfassungsinitiative müssen alle bestehenden Angebote im Frühbereich und auf Primarstufe auf die Subjektfinanzierung umgestellt werden.

Die Beiträge der Gemeinden müssten ausschliesslich für die Nutzung anerkannter Einrichtungen bezahlt werden (§ 107bis Abs.2). Die **Anerkennung** erfolgt durch den Kanton nach Massgabe des Bundesrechts. Beim Bundesrecht handelt es sich um Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338), welche bestimmt, dass einer **Bewilligung** bedarf, wer Einrichtungen betreibt, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.). **Nicht** darunter fallen **Mittagstische**. Art. 12 Abs. 1 Pflegekinderverordnung schreibt unter dem Abschnitt Tagespflege²² vor, dass, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, dies der Behörde **melden** muss. Diese Behörde ist im Kanton Basel-Landschaft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 2 Absatz 1 Bst. a Pflegekinderver-

²² Neu werden in der Pflegekinderverordnung die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege geregelt und einer kantonalen Aufsicht unterstellt (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Pflegekinderverordnung). Familienpflege (gemeint sind Organisationen, welche Kinder zu Pflegefamilien vermitteln) ist nicht identisch mit der Tagespflege (regelmässige tage- oder stundenweise Betreuung von Kindern).

ordnung). Das Bundesrecht sieht somit für die Tagesfamilien eine Meldepflicht vor. Eine eigentliche **Anerkennung** ist somit im Bundesrecht nicht vorgesehen. Beim Erlass des Ausführungsgesetzes zur Verfassungsinitiative müsste untersucht werden, in wiefern die **Bewilligung** der Kindertagesstätten gemäss Pflegekinderverordnung und die **Meldepflicht** der Tagesfamilien gemäss Pflegekinderverordnung zu einer kantonalen **Anerkennung** führen. Darüber hinaus muss geklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen Mittagstische kantonal anerkannt werden können, ohne die bundesrechtlichen Vorgaben zu überschreiten.

Die Ausführungsgesetzgebung hat des weiteren zu definieren, unter welchen Umständen eine angemessene Wahlfreiheit der Eltern zwischen der Eigen- und der Fremdbetreuung gegeben ist und wie sich hier die Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden aufteilt.

Die Umsetzungsfrist von neun Monaten ist für diejenigen Gemeinden, welche ein neues Reglement erlassen müssen, sehr kurz bemessen.

9.3 Was möchte die „Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“?

Am 23. Oktober 2012 wurde die Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ bei der Landeskanzlei mit 1626 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2012 publiziert worden ist, lautet wie folgt:

"Formulierte Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Die unterzeichnende im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende, formulierte Begehren auf Erlass eines Gesetzes:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern. Es definiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Einwohnergemeinden diesem Zweck nachkommen.

§ 2 Wohl des Kindes

Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;*
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.*

² Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;*
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.*

³ Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

§ 5 Beiträge an Familien

¹ Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a. zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, oder
- b. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

³ Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

⁴ Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;
- b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

⁵ Die Beiträge werden monatlich direkt den Einrichtungen aufgrund deren entsprechender Abrechnung ausgerichtet.

⁶ Anspruchsberechtigte, denen wegen einer Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

⁷ Die Einwohnergemeinden können weitere Modelle der Kinderbetreuung fördern.

§ 6 Gemeindereglement

¹ Die Einwohnergemeinden legen die Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Beitragshöhe in einem Reglement fest. Bei der Bemessung der Beitragshöhe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen.

² Die Festlegung des zeitlichen Bedarfs (Arbeitspensum, Arbeitslosigkeit, Ferien, Behinderung des Kindes etc.) für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung kann individuell bzw. in einem Reglement vorgenommen werden.

§ 7 Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Beiträge rechtzeitig und schriftlich bei der Einwohnergemeinde zu beantragen und die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen und sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben können, unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen Pflichten unter Fristansetzung nicht nachgekommen, so können die Einwohnergemeinden die Ausrichtung der Beiträge einstellen.

§ 8 Rückerstattung

Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen. Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Ausrichtung des letzten Beitrags. Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 9 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen Beiträge gewähren, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

² Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gewähren.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Einwohnergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetz ein Reglement und setzen es in Kraft. Das Reglement ist jeweils von der zuständigen Direktion zu genehmigen. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung.

³ In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen."

Die Gesetzesinitiative führt flächendeckend die Subjektfinanzierung für den Frühbereich ein. Sie regelt detailliert die Beitragsvoraussetzungen. Die Regelung der Beitragshöhe wäre den Gemeinden vorbehalten. Diese Stossrichtung entspricht einer Weiterentwicklung der alten regierungsrätlichen Vorlage für den Frühbereich von 2011 (vgl. Kap. 2.2), indem die dort formulierten Regelungen übernommen, den Gemeinden aber die Festlegung der Tarifhöhe überlassen bleibt.

Regierung und Parlament müssen bei Annahme der Gesetzesinitiative in einer zweiten Vorlage den Schulbereich (Kindergarten und Primarschule) regeln.

Die Umsetzungsfrist von zwei Jahren ist für diejenigen Gemeinden, welche neue Reglemente erarbeiten müssen, kurz bemessen.

10 Weiteres Vorgehen

Nach Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse zum Gesetzesentwurf FEB wird der Regierungsrat seine Position zu den beiden Initiativen festlegen. Der Regierungsrat wird den Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung („indirekter“ Gegenvorschlag) zusammen mit seinen Anträgen zur Annahme oder Ablehnung der Initiativen an den Landrat weiterleiten. Ziel ist es, in der landrätlichen Debatte die drei Vorschläge für eine Regelung des FEB-Bereiches gemeinsam beraten zu können, um am Ende auch nur eine Volksabstimmung durchführen zu müssen.

11 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Entwurf des Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident:

der Landschreiber:

Beilage:

Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung

Entwurf

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 und § 121 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984²³, beschliesst:

I.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

² Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe.

§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977²⁴ über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; PAVO);
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der Pflegekinderverordnung;
- c. von den Gemeinden anerkannte und überprüfte Betreuungsformen, welche nicht der Pflegekinderverordnung unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der Pflegekinderverordnung erfüllen;
- b. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

³ Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals in anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern;
- c. die Weiterbildung des Personals, das in Kindertagesstätten tätig ist;
- d. die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze

¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

²³ GS 29.276, SGS 100

²⁴ SR 211.222.338

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung²⁵.

§ 6 Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots

¹ Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde alle drei Jahre.

² Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

³ Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

- a. die Erziehungsberechtigten soweit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder
- b. eigene Angebote oder Angebote Dritter soweit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

⁴ Die Gemeinden können die beiden Formen auch miteinander kombinieren.

⁵ Die Gemeinden stellen sicher, dass mit ihrem Angebot die Bestimmungen über den Schulort gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²⁶ §§ 23 und 26 eingehalten werden.

II.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002²⁷ wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 2 und 2^{bis}

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons durch eine verwandte Person oder durch eine Person, zu der ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis besteht, betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

§ 26 Absätze 2 und 2^{bis}

² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons durch eine verwandte Person oder durch eine Person, zu der ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis besteht, betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt.

^{2bis} Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

§ 77 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Die Schulleitung kann Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung übernehmen, sofern die Schule Träger des Angebots ist und die Gemeinde die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regelt.

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

²⁵ SR 861

²⁶ GS 34.637, SGS 640

²⁷ GS 34.637, SGS 640